

und organisatorisch gefestigten Jugendklub und aufgeschlossene, verantwortungsbewusste Gesprächspartner.

Der Klub der jungen Barkas-Werker wurde 1970 als Diskussions- und Informationszentrum des Rates junger Schrittmacher gegründet. Er ist zugleich Treffpunkt der jungen Techniker, der FDJ-Kontrollposten, der Jugendredaktion sowie der Mitglieder von Jugendbrigaden des Betriebes. Der Klubleitung gehören 11 Jugendliche an.

Etwa alle drei Monate findet im Rahmen der Klubgespräche, die den unterschiedlichsten Themenkomplexen gewidmet sind, das Gespräch zu Fragen des sozialistischen Rechts statt. Thematisch wurden bisher behandelt: Ursachen und Bedingungen für Straftaten, staatliche und gesellschaftliche Reaktion auf Jugendkriminalität im allgemeinen, Bekämpfung und Verhütung des Rowdytums, von Straftaten gegen das sozialistische Eigentum, von Angriffen auf Jugend und Familie (besonders der Verletzung der Erziehungspflichten), von Verkehrsstraftaten sowie von Angriffen auf Leben und Gesundheit.

Ausgangspunkt jedes Gesprächs war immer ein konkretes Strafverfahren. Wir wählten solche Verfahren aus, die häufig begangene Straftaten zum Gegenstand hatten oder an denen Verhaltensweisen bestimmter Täter demonstriert werden konnten. Es waren stets problemreiche Fälle, die genügend Denkanstöße für die Diskussion über die Ursachen und Bedingungen der Straftaten und deren Beseitigung gaben. Um die Tätigkeit der Justizorgane anschaulich zu machen, wurden Auszüge aus Vernehmungen, Gutachten, Anklagen und Urteilen vorgelesen. Die von den Gerichten ausgesprochenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wurden erst bekanntgegeben, nachdem die Gesprächspartner ihre Vorstellungen dazu geäußert hatten. Die Diskussionen hierüber waren äußerst lebhaft. Dabei bestätigte sich, daß nur anhand der konkreten Darstellung der Umstände, die zur Straftat geführt hatten, und mit gut begründeten Entscheidungen überzeugend argumentiert werden konnte.

Vom konkreten Fall ausgehend, wird der politische Inhalt der Strafnorm im Zusammenhang mit den Beschlüssen der Partei der Arbeiterklasse erläutert. So wurde z. B. bei der Behandlung von Straftaten gegen Jugend und Familie die Bedeutung der sozialpolitischen Maßnahmen von Partei und Regierung für die Entwicklung und Förderung der Familie dargelegt. Im nächsten Klubgespräch werden unter Auswertung der Materialien der 10. Tagung des Zentralkomitees der SED zum Wohnungsbauprogramm die Erfordernisse und Möglichkeiten zur Verhütung von Straftaten zum Nachteil sozialistischen Eigentums erörtert werden.

Wir bemühen uns, in einfacher Sprache und mit Hilfe von Anschauungsmaterial (Fotos, Tatortskiz-

zen usw.) die Probleme wirklichkeitsnah und überzeugend zu erörtern. Nichts ist für junge Menschen langweiliger, als wenn ihnen Rezepte oder abstrakte Formulierungen geboten werden.

Die Klubleitung schätzte ein, daß diese Gespräche zu Rechtsfragen bei den jungen Arbeitern großen Anklang finden. Es sind mit jeweils 40 bis 50 Gesprächsteilnehmern die am besten besuchten Veranstaltungen des Klubs. Durch diese Gespräche wurden bisher 442 Jugendliche des Betriebes erreicht.

Die Gespräche werden von der Klubleitung organisatorisch vorbereitet. Da der Staatsanwalt das Thema des nächsten Gesprächs rechtzeitig bekanntgibt, ist es der Klubleitung möglich, diejenigen Jugendlichen besonders anzusprechen, die der Problembereich vorrangig angeht. Die Popularisierung der Klubgespräche erfolgt über die Einladung der Jugendlichen durch die FDJ-Sekretäre und die Klubleitung, durch die Ankündigung im Betriebsfunk und in der Betriebszeitung und durch Aushang von Plakaten.

Dadurch, daß mit dem Klubgespräch viele Jugendliche erreicht wurden,

entwickelt es sich immer mehr zu einem Anziehungspunkt junger Arbeiter. In einer Meinungsumfrage wurde übereinstimmend geäußert, daß die Gespräche

- interessant und lehrreich seien, weil mit Fakten gearbeitet wird und in der Diskussion Meinungen und Stellungnahmen gefordert werden;
- einen guten Einblick in das sozialistische Recht gewähren und Anregungen für weitere Diskussionen mit den Kollegen geben;
- keine Scheu aufkommen lassen, im Beisein eines Staatsanwalts seine persönliche Meinung zu sagen;
- zur größeren Wachsamkeit und Unduldsamkeit gegenüber Straftaten und anderen Rechtsverletzungen anregen.

Diese Meinungsumfrage gibt uns die Gewißheit, daß die Klubgespräche nutzbringend für alle Beteiligten und eine wirkungsvolle Form der Rechts-erziehung sind.

WOLDEM AR HUMMEL,
Staatsanwalt beim Staatsanwalt
des Bezirkes Karl-Marx-Stadt

JÜRGEN BERNER, Leiter
des Barkas-Club 70, Karl-Marx-Stadt

Zur Abkürzung der Ladungsfrist im Strafverfahren

Bei der weiteren Erhöhung der Wirksamkeit der Strafverfahren durch Konzentration und Beschleunigung hat auch die Abkürzung der Ladungsfrist gemäß § 204 Abs. 2 StPO an Bedeutung gewonnen. Pompoes/Schindler haben sich bereits in NJ 1971 S. 151 mit dieser Problematik befaßt und dargelegt, daß die Fristen, die das Recht der Gesellschaft und aller Bürger auf schnelle Entscheidung über eine Straftat sichern, eine Garantie für die Feststellung der Wahrheit, für die Realisierung des Rechts auf Verteidigung sowie des Prinzips der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte sind.

Die Ladungsfrist nach § 204 Abs. 1 StPO hat den Sinn, dem Angeklagten und den anderen Prozeßbeteiligten eine gründliche Vorbereitung auf die Hauptverhandlung zu ermöglichen. Sie hat vor allem Bedeutung für die Wahrung der Rechte des Angeklagten, besonders für das Recht auf Verteidigung. Das wird mit der Regelung über die Anberaumung einer neuen Hauptverhandlung (§ 217 Abs. 1 StPO) unterstrichen.

Aus diesen Gründen darf die fünf-tägige Ladungsfrist nur in Ausnahmefällen abgekürzt werden. Nach § 204 Abs. 2 StPO sind diese Ausnahmefälle nur dann gegeben, wenn die Feststellung der Wahrheit gewährleistet ist. Die Abkürzung der Ladungsfrist muß im gerichtlichen Beschluß begründet werden, damit nicht vorschnell und unüberlegt entschieden wird.

Einziger Maßstab dafür, ob ein Ausnahmefall nach § 204 Abs. 2 StPO zu

bejahen ist, ist die gesellschaftliche Notwendigkeit eines schnellen Abschlusses des jeweiligen Verfahrens, um damit eine möglichst hohe Wirksamkeit zu erzielen (vgl. dazu auch Ziegler in NJ 1971 S. 603). Diese Notwendigkeit muß auch Inhalt der Begründung des die Ladungsfrist abkürzenden gerichtlichen Beschlusses sein.

In erster Linie sind Notwendigkeit und Möglichkeit der Durchführung der Hauptverhandlung mit abgekürzter Ladungsfrist bei denjenigen Straftaten zu prüfen, die wegen ihrer Schwere, der Art und Weise der Tatbegehung, des erregten öffentlichen Aufsehens, der besonderen Tatzeitsituation oder aus anderen Gründen eine sofortige Reaktion mit Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erfordern, soweit nicht eine Verhandlung im beschleunigten Verfahren erfolgen kann. Es ist grundsätzlich keine Deliktsart von der Anwendung des § 204 Abs. 2 StPO ausgeschlossen. Die höchste Wirksamkeit der Anwendung des § 204 Abs. 2 StPO ist dann garantiert, wenn das Verfahren nicht viel mehr Zeit als ein beschleunigtes Verfahren in Anspruch nimmt, also nur die Zeit zusätzlich, die der Staatsanwalt zur Fertigung der Anklageschrift benötigt und die die verkürzte Ladungsfrist beträgt.

Im StPO-Lehrkommentar (Annj. 2 zu § 204) werden als Beispiel für die Möglichkeit der Abkürzung der Ladungsfrist Fälle genannt, in denen nur kurzfristig Beweismittel zur Verfügung stehen, also bei Verhinderung von Zeugen oder Sachverständigen